



***Reglement
über die Sicherung und den Unterhalt
der subventionierten
Meliorationswerke im Gemeindegebiet
(Drainagereglement)***

Gestützt auf die §§ 25, 26 und 28 des Landwirtschaftsgesetzes vom 11. November 1980, Fassung vom 11. Juni 1996, sowie die §§ 2 und 20 Abs. 2 lit. i) des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 beschliesst die Einwohnergemeinde Birrwil das folgende Unterhaltsreglement über sämtliche in ihrem Eigentum stehenden subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke:

Entwässerung Althoos (erstellt 1907 bis 1908)
Entwässerung Moos-Estermatt (erstellt 1941 bis 1945)

1. Sicherung und Unterhalt der Meliorationswerke

1.1 Allgemeine Weisungen

1.1.1 Die Unterhaltsregelung richtet sich nach § 28 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 11. November 1980 (LwG), Fassung vom 11. Juni 1996:

¹ Die Einwohnergemeinde übernimmt die subventionierten gemeinschaftlichen Bodenverbesserungswerke zu Eigentum und Unterhalt. Die Grundeigentümer und –eigentümerinnen können nach Massgabe des Interesses zu Beitragsleistungen verpflichtet werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates betreffend Beitragsleistungen kann innert 30 Tagen seit Zustellung bei der Landwirtschaftlichen Rekurskommission Beschwerde eingereicht werden.

1.1.2 Für Neuanlagen (Investitionsmassnahmen) dürfen keine Unterhalts- bzw. Grundeigentümerbeiträge gestützt auf das Unterhaltsreglement nach § 28 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes erhoben werden. Über das Unterhaltsreglement dürfen nur Unterhalts- und Erneuerungsmassnahmen der subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke / Bodenverbesserungswerke finanziert werden.

1.1.3 Der Geltungsbereich dieses Reglements beschränkt sich auf sämtliche subventionierten Drainageleitungen. Dazu zählen Haupt-, Sammel- und Saugerleitungen. Diese sind im Eigentum der Einwohnergemeinde.

1.1.4 Der Gemeinderat ist für die Organisation des Unterhalts verantwortlich. Er bestellt eine Kommission (Drainagekommission) die für den Betrieb und Unterhalt verantwortlich ist, er regelt deren Entschädigung und stellt die Finanzierung des Unterhalts sicher.

- 1.1.5 Spezielle Hinweise zu den Entwässerungen:
- Die Arbeiten und Kosten des Unterhalts und der Erneuerung des gesamten Leitungsnetzes (Hauptleitungen, Sammelleitungen und Saugerleitungen) werden von der Einwohnergemeinde und den GrundeigentümerInnen im Verhältnis 2/3 zu 1/3 finanziert.
 - Für grössere Bauarbeiten ist die Frage der Baubewilligung zu klären.
 - Die GrundeigentümerInnen/BewirtschafterInnen informieren die Drainagekommission bei offenem Graben über die notwendigen Reparaturarbeiten. Die Veränderungen an den Leitungen sind durch die Drainagekommission ab offenem Graben einzumessen und im Drainageplan nachzutragen.
 - Der Unterhalt ist nicht subventionsberechtigt. Hingegen kann bei grösseren Rekonstruktionsarbeiten um Kantons- und Bundesbeiträge nachgesucht werden.
- 1.1.6 Als Grundlage für den Unterhalt und die Bemessung der Grundeigentümerbeiträge dienen die Ausführungspläne der Bodenverbesserungsanlagen und ein zugehöriges Eigentümer- und Flächenverzeichnis. Diese sind periodisch durch die Gemeindeverwaltung resp. die Drainagekommission nachzuführen.
- 1.1.7 Der Gemeinderat erstattet der Sektion Strukturverbesserungen und Raumnutzung des Departements Finanzen und Ressourcen nach deren Weisungen Bericht über Organisation, Regelung und Finanzierung des Unterhalts und deren Aufsicht in der Gemeinde.
- 1.1.8 Vernachlässigter Unterhalt kann zu Zweckentfremdung und damit zu Subventionsrückerstattung führen. Allfällige Gesuche für Kantons- und Bundesbeiträge für Erneuerungen bzw. Neuanlagen könnten zurückgestellt werden.
- 1.1.9 Jedes eigenmächtige Verändern (Rekonstruktionen, Abänderungen etc.) der subventionierten Anlagen ist untersagt. Für die entsprechende Kontrolle ist die Drainagekommission zuständig.
- 1.1.10 Für fahrlässiges und mutwilliges Beschädigen der Anlagen wird der/die VerursacherIn kostenpflichtig.
- Gegen sich pflichtwidrig verhaltende GrundeigentümerInnen bzw. BewirtschafterInnen oder Dritte kann der Gemeinderat überdies Busse oder Haft nach Art. 292 des Schweizerischen Strafrechtzbuches androhen und Verwaltungszwang anwenden.
- 1.1.11 Die GrundeigentümerInnen sowie die am Grundstück Berechtigten haben die für den vorschriftsgemässen Unterhalt der Anlagen erforderlichen Arbeiten auf ihrem Grundstück zu dulden.

1.2 Technische Weisungen über den Unterhalt

Entwässerungen / Drainagen

- 1.2.1 In der Bauzone ist das Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz) vom 19. Januar 1993 anzuwenden.
- 1.2.2 Im Gebiet von undicht verlegten Leitungen dürfen keine Bäume gepflanzt werden. Sammel- und Transportleitungen sind im Bereich von Obstanlagen, Hecken und Ufergehölzen vom Verursacher wurzelsicher zu verlegen.
- 1.2.3 Die Einmündungen in öffentliche Gewässer sind nach den Vorschriften der Abteilung Landschaft und Gewässer BVU zu unterhalten. Reinigungsarbeiten sollen ausserhalb der Laichzeiten und bei genügender Vorflut (Verdünnung) durchgeführt werden.
- 1.2.4 In Entwässerungen dürfen keine Abwässer eingeleitet werden. Bestehende und geduldete Anschlüsse fallen unter die Gewässerschutzvorschriften der Abteilung für Umwelt, Departement Bau, Verkehr und Umwelt.
- 1.2.5 Einleitungen von Wasser aus Überläufen von Brunnstuben, Dachwasser etc. bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeinderat, wo auch entsprechende Projekt- und Ausführungspläne zu deponieren sind.

2. Finanzielles

- 2.1 Die Kosten des Unterhalts und der Erneuerung der subventionierten Meliorationswerke (Hauptleitungen, Sammelleitungen und Saugerleitungen) werden gemeinsam von der Einwohnergemeinde und den beteiligten GrundeigentümerInnen bestritten.
- 2.2 Die Kostenaufteilung gemäss Punkt 2.1 sieht wie folgt aus:
2/3 der anfallenden Kosten übernimmt die Einwohnergemeinde
1/3 der anfallenden Kosten übernehmen die GrundeigentümerInnen.
Der Kostenanteil wird aufgrund der ausgewiesenen Aren gemäss Flächenverzeichnis berechnet.
- 2.3 Die Verrechnung der Kosten erfolgt erstmals per 30. Juni 2013. Anschliessend werden die Kosten alle 2 Jahre per 30. Juni verrechnet. Kostenpflichtig für die abgelaufene Periode wird der/die GrundstückseigentümerIn per Stichtag 30. Juni. Pro GrundeigentümerIn ist ein Minimalbeitrag von Fr. 15.00 (pro Rechnungsstellung) zu leisten.
- 2.4 Für die Verrechnung von Arbeitsstunden und Maschinenaufwand durch die Landwirte (Unterhalt/Erneuerung) werden die Ansätze gemäss dem ART-Tarif (AGRIDEA Lindau) angewendet.
- 2.5 Es wird kein Inkassoaufwand verrechnet.
- 2.6 Das Unterhaltsreglement wird allen GrundeigentümerInnen zugestellt.

Dieses Reglement tritt nach Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 25. November 2011 per 1. Januar 2012 in Kraft.

Namens des Gemeinderates

Frau Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

B. Buhofer

M. Gloor

Vom Departement Finanzen und Ressourcen, Landwirtschaft Aargau, Sektion Strukturverbesserungen und Raumnutzung, 5004 Aarau, zur Kenntnis genommen am 07.12.2011.

Departement Finanzen und Ressourcen
Landwirtschaft Aargau